

gemessen (vgl. den Beginn von Capit. III) und es liegt nichts näher, als dass der Schreiber, welcher das *sicut adsolet* (namentlich in der Fassung des Index!) nicht recht verstand, es im Text durch das übliche '*si quis*' ersetzte, es aber im Index zur Erleichterung des Auffindens stehen liess.

d. Schliesslich tit. 24 de homicidiis parvulorum. Hier nimmt Krammer (S. 641) an, dass die schwangere Frau, welche mitsamt dem nasciturus getötet wird, nicht (wie alle Codd. ausser A und C haben) mit 700 sol., sondern mit 300 sol. gebüsst wurde. Er hält die geringere Busse für angemessen, weil es sich nicht um einen 'direkten Totschlag', sondern 'um ein Schlagen mit tötlichem Ausgange' handelt, was 'bei Brunner unberücksichtigt bleibt'. Das Wesen der Erfolgshaftung ist hier so verkannt und die herrschende Meinung über diese aus 600 + 100 sol. zusammengesetzte Busse so unzulänglich gewürdigt (vgl. v. Schwerin S. 615), dass hier an der rechtshistorischen Unrichtigkeit der Krammerschen Deduktion niemand zweifeln kann. (Wegen der palaeographischen Frage vgl. übrigens Hessels in der Spalte Observationes).

Die Verderbtheit der Lesart 300 in A ist hier gerade aus juristischen Gründen über jeden Zweifel erhaben.

2) Eng mit strafrechtlichen Fragen hängen vielfach die *prozessualischen* Punkte zusammen, welche Krammer erörtert, sie berühren hier und da auch das Privatrecht. Im Allgemeinen musste die Schwierigkeit der prozessualischen Fragen besonderen Anlass zu Deduktionen bieten. Auch hier seien nur einige wichtige Punkte hervorgehoben.

a. Zu tit. 51 '*Si quis grafionem iniuste invitat*' führt Krammer aus, dass die Fassung der B- und C-Hss. sinnlos oder doch verstümmelt ist, dass dagegen A den relativ besten Text habe und die Herleitung der anderen Texte aus ihm sicher sei. Dabei stützt er sich darauf, dass das in Cod. 2 — 4 auftretende Nebeneinander der iniuste erfolgenden Aufforderung an den Grafen zum tollere (§ 1) und zum infiscare (§ 2) eine unsinnige Tautologie sei und dass auch die Häufung der Voraussetzung der iniusta rogatio in der I. Textfamilie (*iectivus*, *admallatus*, *fides facta*) sinnlos und die Fassung in A besser sei. Hierauf hat v. Schwerin S. 585 ausgeführt, dass die Voraussetzungen nach dem derzeitigen Stande der Forschung sich in der gegebenen Form halten lassen; namentlich wenn man den tit. 50, 3 als Novelle und das '*fides ei facta fuerit*' als eine